

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
zur 15. Änderung des
Bebauungsplanes 143 (Gewerbegebiet Aachener Kreuz im Bereich Schumanstraße)

Die Ziffer 1.3 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 143/2.Änderung wird wie folgt neu formuliert:

- 1.3 In dem Sondergebiet "Cash und Carry-Großhandel" SO 7 ist der Großhandel mit Waren aus dem Food-Bereich und dem Non-Food-Bereich zulässig (§ 11 Abs. 2 und 3 BauNVO). Weiterhin sind gastronomische Dienstleistungen zulässig. Die max. Geschossfläche gem. § 16 Abs. 2 BauNVO darf **19.450 qm** nicht überschreiten. Die Gesamtverkaufsfläche darf höchstens **12.950 qm** betragen (§ 11 Abs. 2 und 3 BauNVO).

Zum Vergleich:

Bisher rechtsverbindliche Textliche Festsetzungen Bebauungsplan 143/" 2. Änderung:

- 1.3 In dem Sondergebiet "Cash und Carry-Großhandel" SO 7 ist der Großhandel mit Waren aus dem Food-Bereich und dem Non-Food-Bereich zulässig (§ 11 Abs. 2 und 3 BauNVO). Weiterhin sind gastronomische Dienstleistungen zulässig.
- Die max. Geschossfläche gem. § 16 Abs. 2 BauNVO darf **17.950 qm** nicht überschreiten. Die Gesamtverkaufsfläche darf höchstens **11.450 qm** betragen (§ 11 Abs. 2 und 3 BauNVO).